



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 05 - 19. Jahrgang – 18. April 2013*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ➔ Bekanntmachung der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen S. 2 - 3
- ➔ Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnhofsquartier – GesundheitsAkademie Rügen“ S. 3 - 4
- ➔ Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe „Alter Friedhof“ und „Neuer Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien in Bergen auf Rügen“ S. 4 - 7

B E K A N N T M A C H U N G

Zur Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen lade ich Sie herzlich ein.

Datum der Sitzung: 24.04.2013

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Tagungsort: **Aula der Grundschule "Altstadt", Breitsprecherstr. 18, Bergen auf Rügen**

Folgende Tagesordnungspunkte kommen zur Beratung bzw. Beschlussfassung:

Öffentliche Sitzung

		Drucks.-Nr.
TOP 01.	Begrüßung durch den Stadtvertretervorsteher	
TOP 02.	Einwohnerfragestunde	
TOP 03.	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit	
TOP 04.	Feststellung von Änderungsbedarf der Tagesordnung	
TOP 05.	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 27.02.2013	
TOP 05.	Bericht des Stadtvertretervorstehers über gefasste Beschlüsse in der vorherigen nicht öffentlichen Sitzung	
TOP 06.	Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, über den Stand der Beschlussrealisierung der Stadtvertretung und Beschlüsse des Hauptausschusses	
TOP 07.	Anfragen der StadtvertreterInnen zum Bericht der Bürgermeisterin	
TOP 08.	Anfragen und Informationen der Stadtvertreterinnen	
TOP 09.	4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Bergen auf Rügen (Verwaltungsgebührensatzung)	0021/13
TOP 10.	Städtebauförderung für die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen des Bauvorhabens EKZ Bahnhofstraße im Bereich der Bahnhofstraße 52-54	0025/13
TOP 11.	6. Änderungssatzung der Stadt Bergen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“	0023-1/13
TOP 12.	Benutzungs- und Gebührensatzung für das Medien- und Informationszentrum (MIZ) der Stadt Bergen auf Rügen	0028/13
TOP 13.	3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen	0029/13
TOP 14.	Abbestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bergen auf Rügen	0030/13
TOP 15.	Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bergen auf Rügen	0031/13
TOP 16.	Kandidaten für die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen bzw. Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen des Amtsgerichtsbezirks Bergen auf Rügen für die Amtsperiode 2014 bis 2018	0035/13
TOP 17.	Widerspruch gegen den Beschluss Nr. 375-20/13, gefasst am 27.02.2013	
TOP 18.	Antrag von Herrn Hinz , Fraktion für Bergen: Unterstützung der Ehrung des Kapitäns zur See, Johann Wilhelm Rudolf Langsdorff, anlässlich seines 120. Geburtstages am 20. März (1894) 2014	
TOP 19.	Antrag von Herrn Knuth, Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Wirtschaft: Sanierung der Wagnerhöhe	
TOP 20.	Antrag von Herrn Knuth, SPD - Fraktion: Parkplatz Raddasstraße	

Nicht öffentliche Sitzung

		Drucks.-Nr.
TOP 01.	Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung	
TOP 02.	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 27.02.2013	
TOP 03.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
TOP 04.	Anfragen der StadtvertreterInnen	
TOP 05.	Rückabwicklung eines Kaufvertrages für ein Grundstück in der Stralsunder Chaussee	0018/13
TOP 06.	Bestellung eines Erbbaurechtes an einem Grundstück in Bergen auf Rügen an der Graskammer	0022/13
TOP 07.	Verkauf von städtischem Grund und Boden an die Ländliche Dienstleistungs-, Transport- und Handelsgesellschaft mbH (LDTH)	0026/13

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eike Bunge
Stadtvertretervorsteher

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnhofsquartier - GesundheitsAkademie Rügen“

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 27.02.2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnhofsquartier - GesundheitsAkademie Rügen“ bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil der unteren Bahnhofstraße/Friedensstraße/Ringstraße

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnhofsquartier - GesundheitsAkademie Rügen“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 406, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften

der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 17.04.2013

Andrea Köster
Bürgermeisterin

**Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe „Alter Friedhof“ und „Neuer Friedhof“
der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien in Bergen auf Rügen**

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27. 05. 2012 und § 28 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien in Bergen auf Rügen hat der Kirchengemeinderat am 28. 02. 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre
- für 30 Jahre - :

1.282,18 €

b) Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre - :	614,07	€
---	--------	---

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	1.444,30	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	48,14	€

3. Urnenreihengrabstätte:

für 20 Jahre:	746,71	€
---------------	--------	---

4. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 20 Jahre:	795,84	€
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	39,79	€

II. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen:

5. Erdrasengrabgemeinschaft mit Namensnennung:

für 30 Jahre	3.094,92	€
--------------	----------	---

6. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung:

für 20 Jahre - je Beisetzungsplatz - :	1.630,98	€
---	----------	---

7. Namenlose Urnengemeinschaftsanlage:

für 20 Jahre - je Beisetzungsplatz - :	894,09	€
---	--------	---

8. Urnenbaumbestattung mit Namensnennung:

für 20 Jahre - je Beisetzungsplatz - :	1.306,75	€
---	----------	---

9. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	77,93	€
---	-------	---

IV. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Schmücken der Gruft, Bereitstellung der Sandwurfschale, Träger für den Sarg- bzw. Urnentransport, Transport von Kränzen, Gebinden etc. zur Grabstelle nach einer Trauerfeier (abhügeln nach Erdbestattungen und Abräumen der verwelkten Kränze etc. erfolgt nach Anweisung durch die Grabstellennutzer):

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	274,96	€
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	584,29	€

2. Träger bei einer Trauerfeier vor Überführung zum Krematorium:

121,00	€
--------	---

3. für eine Urnenbestattung:

206,22	€
--------	---

(Bei einer Urnenbestattung hat die Übernahme des Trägerdienstes durch Feuerwehr, Bundeswehr o. ä. keine Auswirkung auf die Höhe der Beisetzungsgebühr. Bei einer Erdbestattung erfolgt eine Anrechnung nach der Zahl der Fremdträger.)

4. Gebühr für eine Leihurne: 8,40 €

V. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche 859,25 €

2. für die Ausgrabung einer Asche (Urne) 309,33 €

VI. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung (auch liegende Grabmale): 16,64 €

b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung und laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 16,64 + 2,71 €

c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 2,71 €

VII. Gebühren für das Abräumen/Entsorgen von Grabmalen einschl. Einebnung von Grabstätten:

a) Abräumen/Entsorgen – nur Grabstein und Fundament - : 51,56 €

b) Abräumen/Entsorgen – nur Grabplatte lieg. o. steh. - : 34,37 €

c) Grabstätte einebnen, Rasenansaat – nach Aufwand: 34,37 €/h

- 3 -

d) Einkürzen/Beseitigen von Hecken/Gehölzen (nach § 20 a der Friedhofsordnung) – nach Aufwand: 34,37 €/h

VIII. Sonstige Gebühren:

Anerkennung eines Gewerbetreibenden: 40,00 €

Stundensatz Friedhofsarbeiter: 34,37 €

Stundensatz Mitarbeiter Friedhofsverwaltung: 34,37 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

